

§3 Mitgliedschaft

alt

II. b stimmberechtigte volljährige Mitglieder

neu

II. b stimmberechtigte Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

neu

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

alt

- I. ⁽¹⁾ Alle Mitglieder des Vereins ab 18 J. sind stimmberechtigt und wählbar.

neu

- II. ⁽¹⁾ Alle Mitglieder des Vereins haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

alt II wird neu III

alt III wird neu IV

alt IV wird neu V

§ 11 Mitgliederversammlung

alt

- I. ⁽²⁾ Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten drei Monate des Jahres stattfinden.

neu

1. ⁽²⁾ Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

alt

- I. ⁽³⁾ Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Monat vor dem Termin bekannt zu machen, in der Regel durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Aushang.

neu

- I. ⁽³⁾ Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Monat vor dem Termin bekannt zu machen, in der Regel durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage oder durch Aushang.

alt

- II. ⁽¹⁾ Jedem Erwachsenen im Sinne dieser Satzung steht eine Stimme zu. (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

neu

- II. ⁽¹⁾ Allen Mitgliedern mit Vollendung des 16. Lebensjahres steht eine Stimme zu. (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

alt

- III. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder zu ihr erschienen sind.

neu

- IV. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

alt

- VII. ⁽³⁾ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

neu

- VII. ⁽³⁾ Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.

alt

- IX ⁽⁴⁾ Stenogramm- oder Stichpunktprotokolle sind der Erstschrift des Protokolls anzuheften und mit ihr zusammen aufzubewahren.

neu

- IX ⁽⁴⁾ entfällt

Satzungsänderungen zur Kassenprüfung

§ 9 Abteilungen

alt

IV. (2) Die Kasse ist durch die von der Hauptversammlung des Vereins bestellten Kassenprüfer zu prüfen, der Kassenbericht ist von ihnen zu bestätigen.

neu

IV. (2) Die Kasse wird von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands geprüft, der Kassenbericht ist von Ihnen zu bestätigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

alt

VI. Der Versammlung obliegen insbesondere folgende Tagesordnungspunkte:

- Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des geschäftsführenden Vorstands
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Vorstellung des in den Abteilungen gewählten erweiterten Vorstands und des Referenten Jugend
- Wahl eines Wahlleiters
- Wahl eines geschäftsführenden Vorstands für die Dauer von 2 Jahren
- Wahl von 5 Ältestenratsmitgliedern nach § 16
- Wahl von 3 Kassenprüfern nach § 17
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Anträge
- Verschiedenes

neu

VI. Der Versammlung obliegen insbesondere folgende Tagesordnungspunkte:

- Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des geschäftsführenden Vorstands
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des Vorstands
- Vorstellung des in den Abteilungen gewählten erweiterten Vorstands und des Referenten Jugend
- Wahl eines Wahlleiters
- Wahl eines geschäftsführenden Vorstands für die Dauer von 2 Jahren
- Wahl von 5 Ältestenratsmitgliedern nach § 16
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Anträge
- Verschiedenes

§ 17 Kassenprüfer

alt

I. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ⁽²⁾ Jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung scheidet ein Kassenprüfer aus. ⁽³⁾ Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist einmal zulässig.

II. Sie prüfen vor der Mitgliederversammlung alle Kassen des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

III. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand unter § 12 noch den Abteilungs- oder Ausschussvorständen angehören.

IV. Sie sind befugt, während der Dauer ihrer Wahlzeit jederzeit Stichproben durchzuführen.

neu

I. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die nicht einem Abteilungsvorstand angehören und keine Kasse führen dürfen, prüfen vor der Mitgliederversammlung alle Abteilungskassen und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.

II. Sie sind befugt, jederzeit Stichproben durchzuführen.

III. Der geschäftsführende Vorstand beauftragt einen qualifizierten Dritten mit der Prüfung der Kassen des Hauptvereins und der Kassen der Vereinsjugend. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

IV. entfällt

Vorschlag:

die komplette Satzung von TuRa Rüdighausen e.V. wird gegendert, s. besondere Vorlage.

Damit entfällt

alt (1) Alle personenbezogenen Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer, wegen der besseren Lesbarkeit werden nicht immer beide Geschlechter ausdrücklich genannt.